



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Vom 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe „§ 95 Zulassung von Häfen und Anlagen, Konzessionierung von Seeverkehrsleistungen“ werden die Angaben
„§ 95a Bestehen des Bedarfs“ und
„§ 95b Abschnittsweise Zulassung, vorzeitiger Beginn“
eingefügt.
2. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„In diesem Verfahren sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit untereinander und gegeneinander abzuwägen. Soll der Hafen oder die sonstige Anlage zumindest überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen, so ist in der Regel von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Errichtung oder wesentlichen Änderung auszugehen, sofern nicht besonders gewichtige öffentliche Interessen entgegenstehen oder grundrechtlich geschützte Belange von besonderem Gewicht irreparabel beeinträchtigt werden. Satz 3 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Soll der Hafen oder die sonstige Anlage zumindest überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen, so hat die Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung.“

3. Nach § 95 werden folgende §§ 95a und 95b eingefügt:

„§ 95a Bestehen des Bedarfs

Für das Vorhaben zur Schaffung der für die Errichtung eines Flüssigerdgas-Terminals in Brunsbüttel erforderlichen Hafeninfrastruktur einschließlich der wasserseitigen Anlagen wird das Bestehen eines Bedarfs zur Sicherung der Energieversorgung festgestellt. Die Realisierung dieses Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

§ 95b Abschnittsweise Zulassung, vorzeitiger Beginn

(1) Häfen und sonstige Anlagen der in § 95 Absatz 1 genannten Art einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfangs in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, können in entsprechenden Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird.

(2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zur Errichtung oder zur

wesentlichen Änderung der in § 95 Absatz 1 genannten Häfen und sonstigen Anlagen festgesetzt werden,

1. soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. wenn an dem alsbaldigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. wenn die nach § 141 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

Ausnahmsweise können irreversible Maßnahmen zugelassen werden, wenn sie nur wirtschaftliche Schäden verursachen und für diese Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers und unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein öffentliches Interesse am alsbaldigen Beginn ist in der Regel anzunehmen, wenn der Hafen oder die sonstige Anlage der in Absatz 1 genannten Art zumindest überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen soll. In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung der Interessen nach Satz 1 Nr. 4 und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. Insbesondere kann der vorzeitige Beginn von der vorherigen Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die vorläufige Anordnung ist den anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Beteiligten zuzustellen und örtlich bekannt zu machen. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Maßnahmen durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ist der frühere Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. Der Betroffene ist zu entschädigen, soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird. Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung; ein Vorverfahren findet nicht statt.“

4. § 100 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 95“ die Angabe „und § 95b“ angefügt.

5. § 111 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Nummer 26 wird nach der Angabe „§ 95 Absatz 1 und 2“ die Angabe „oder § 95b“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Da das Land Schleswig-Holstein mit der erfolgten Schaffung einer Planfeststellungsbefugnis für Häfen und ähnliche Anlagen in § 95 Abs. 1 nicht von Regelungen des bundesrechtlichen Wasserrechts abgewichen ist, sondern diese ergänzt hat, beruht die zugrundeliegende Sachkompetenz nicht auf Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG, sondern auf Art. 72 Abs. 1 GG Grundgesetz.

Insoweit ist das Land nicht nur befugt, materielle Regelungen zu treffen, wie sie etwa die gesetzliche Feststellung des Bedarfs oder des relativen Gewichts der Bedeutung der Schaffung eines LNG-Terminals mit Regasifizierungsanlage darstellen. Vielmehr steht dem Land aus Art. 72 Abs. 1 GG auch die Kompetenz zum Erlass diesbezüglicher Regelungen des Verwaltungsverfahrens zu. Hierunter fällt auch die Regelung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen einen hafensplanungsrechtlichen Planfeststellungsbeschluss, da diese ihrerseits nicht prozessrechtlicher Natur ist, sondern umgekehrt das Prozessrecht am Bestehen derartiger Regelungen des fachrechtlichen Verwaltungsverfahrensrechts ansetzt, wie an § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO zum Ausdruck kommt.

Konzeptionell zielen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen darauf ab, unter Beachtung des bestehenden verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Rahmens bestehende legislative Potentiale zur Beschleunigung der Zulassung der hafensrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines LNG-Terminals weitgehend auszuschöpfen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1

Zu 1. (Inhaltsübersicht)

Durch die Einfügung der §§ 95a und 95b ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu 2. a) (§ 95 Abs. 1 Satz 2 bis 4)

§ 95 Abs. 1 Satz 2 dient der ausdrücklichen Normierung des fachrechtlichen Abwägungsgebots für die Planfeststellung von Anlagen i.S.v. § 95 Abs. 1 Satz 1.

Satz 3 statuiert für den Regelfall ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Häfen oder sonstigen Anlagen, die zumindest überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen sollen. Daher muss der Hafen oder die sonstige Anlage nicht bereits vor Errichtung oder wesentlicher Änderung überwiegend diesen Zwecken dienen. Es kommt vielmehr darauf an, ob nach Errichtung oder wesentlicher Änderung – ggf. weiterhin – überwiegend diesen Zwecken gedient werden soll. Der Vorrang entfällt, wenn besonders gewichtige öffentliche Interessen entgegenstehen oder grundrechtlich geschützte Belange von besonderem Gewicht irreparabel beeinträchtigt werden. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Normgeber für die Abwägung einen Gewichtungsvorrang bestimmter Belange gegenüber anderen anordnen kann, wenn eine solche Wertung auf einem sachlich einleuchtenden Grund besteht (BVerwG, Urteil vom 18.12.2014 – 4 C 35/13 -, NVwZ 2015, 656, 667). Angesichts der in der gegenwärtigen Situation bestehenden herausragenden Bedeutung der Sicherung der Energieversorgung sowie der Stärkung des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist derzeit ein Grund für einen diesbezüglichen relativen Gewichtungsvorrang gegeben. Da dieser selbst dann, wenn keine besonders gewichtigen öffentlichen Interessen entgegenstehen oder grundrechtlich geschützte Belange von besonderem Gewicht nicht irreparabel beeinträchtigt werden, nur in der Regel Wirkung entfaltet, verbleibt der Planfeststellungsbehörde ein ausreichender Gestaltungsspielraum, um in begründeten Einzelfällen dem verfassungsrechtlich fundierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch eine abweichende Entscheidung Geltung verschaffen zu können.

Durch die in Satz 4 vorgesehene Befristung auf den 31.12.2024 ist sichergestellt, dass der Gewichtungsvorrang zu diesem Zeitpunkt entfällt, sofern nicht der Gesetzgeber wegen Fortbestandes der diesen rechtfertigenden Umstände eine Verlängerung der Geltungsdauer anordnet.

Zu 2. b) (§ 95 Abs. 6)

Da es nach § 141 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 137 und nach § 141 Abs. 6 Satz 3 LVwG vor Erhebung einer Klage gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen keines Vorverfahrens bedarf, stellt die Klage den einzigen Rechtsbehelf dar. Daher musste der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung auch nur hierauf bezogen werden.

Zu 3. (§§ 95a und 95b)**§ 95a**

Angesichts der Notwendigkeit, einerseits die Regasifizierung von verflüssigtem Gas bis zum Zeitpunkt einer vollständigen CO²-freien Energieversorgung als Brückentechnologie zu nutzen und andererseits die Abhängigkeit von Exporten aus bestimmten Herkunftsbereichen zu reduzieren, stellt die Anlieferung von Flüssiggas auf dem Seewege einen zur Zeit noch unverzichtbaren Bestandteil der energetischen Gesamtversorgung dar. Vor dem Hintergrund der aktuellen internationalen Entwicklung ist es zudem erforderlich, durch Schaffung eines entsprechenden Terminals die Voraussetzungen für einen diversifizierten Bezug aus unterschiedlichen Herkunftsquellen zu schaffen. Da die benötigten Mengen die Errichtung und den Betrieb mehrerer Flüssiggasterminals erfordern, deren Errichtung in Deutschland nur an wenigen wasserstraßengebundenen Standorten in Betracht kommt, ist in jedem Falle für Brunsbüttel ein Bedarf zur Schaffung der entsprechenden Hafenanlagen gegeben, der daher mit Bindungswirkung für die Planrechtfertigung der nach § 95 Abs. 1 LWG erforderlichen Planfeststellung gesetzlich festzustellen ist.

Im Bundesrecht gibt es nicht nur für den Verkehrsbereich sondern auch im Zusammenhang mit dem Ausbau von Energienetzen gesetzliche Bedarfsfeststellungen (vgl. etwa § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295)). In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass sich die Planrechtfertigung aus einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung ergeben kann, die für die Planfeststellung und das gerichtliche Verfahren verbindlich ist und grundsätzlich die Nachprüfung ausschließt, ob für das geplante Vorhaben ein Bedarf vorhanden ist (vgl. etwa BVerwG, Urteile vom 05.10.2021 – 7 A 13/20 –, juris, Rn. 41 und vom 15.10.2020 - 7 A 9.19 -, juris, Rn. 33).

§ 95b**1. Zu Absatz 1**

Absatz 1 ist § 69 Abs. 1 WHG nachgebildet. Ähnlich wie in anderen Bereichen des Fachplanungsrechts kann es auch bei der Planfeststellung von Häfen und ähnlichen Anlagen sinnvoll sein, einzelne Teile – etwa bestimmte Kaibereiche – abschnittsweise zuzulassen und zu errichten. Eine derartige abschnittsweise Zulassung und Errichtung kann im Einzelfall zu einer deutlichen Beschleunigung führen, weil früher mit dem Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden kann. Die Zulässigkeit einer entsprechenden Abschnittsbildung setzt ein planerisches Gesamtkonzept voraus und richtet sich nach den Anforderungen des Abwägungsgebots (BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992 – 4 B 1-11/92 -, NVwZ 1992, S. 572, 573). Hinsichtlich der weiteren Abschnitte ist die Prognose erforderlich, aber auch ausreichend, dass der Verwirklichung des Vorhabens keine von vornherein nicht bewältigungsfähigen Hindernisse entgegenstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997 - 4 C 5.96 -, BVerwGE 104, S. 236, 242). Demgemäß bedarf es bei der Zulassung eines einzelnen Abschnitts für die nachfolgenden Abschnitte auch keiner vorgezogenen förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung; vielmehr reicht es aus, dass diesen in umweltrechtlicher Hinsicht keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 28.02.1996 - 4 A 27.95 -, NVwZ 1996, S. 1011, 1013). Eine für Folgeabschnitte erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung kann dann bei Planfeststellung des betreffenden Abschnitts durchgeführt werden.

2. Zu Absatz 2

Absatz 2 folgt im Wesentlichen dem Regelungsmodell aus § 14 Abs. 2 WaStrG.

Nach Satz 1 Nr. 1 müssen die zuzulassenden Teilmaßnahmen so beschaffen sein, dass sie wieder rückgängig gemacht werden können (so zu § 14 Abs. 2 WaStrG BVerwG, Beschluss vom 29.11.2010 – 7 B 68/10 -, ZUR 2011, S. 145, 146). Hiervon statuiert Satz 2 eine eng begrenzte Ausnahme.

Satz 1 Nr. 2 ist an § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FStrG angelehnt; danach ist – anders als bei § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WaStrG - nicht erforderlich, dass Gründe des Wohls der Allgemeinheit den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern; vielmehr reicht es aus, wenn an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht. Hierfür benennt Satz 4 ein Regelbeispiel.

Nach Satz 1 Nr. 3 erfordert die Zulassung vorzeitigen Beginns, dass die entscheidende Behörde nach gewissenhafter Prüfung eine positive Entscheidung über den gestellten Antrag mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit annehmen kann (so zur Zulassung vorzeitigen Beginns im Abfallrecht HessVGH, Beschluss vom 06.04.1989 – 3 TH 503/89 -, juris, Rn. 47). Eine Zulassung des vorzeitigen Beginns kommt nur auf Grundlage hierfür ausreichender Informationen in Betracht. Dementsprechend müssen der Planfeststellungsbehörde neben den vollständigen Antragsunterlagen zumindest auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorliegen. Ob eine ordnungsgemäße Prognose zudem auch das Vorliegen der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert, ist eine Frage des Einzelfalles.

Nach Satz 1 Nr. 4 setzt der Erlass einer entsprechenden vorläufigen Anordnung voraus, dass die nach § 141 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden. Hieraus folgt, dass die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns in gleicher Weise wie die Planfeststellung, auf die sie bezogen ist, eine planerische Abwägung erforderlich macht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.11.2010 – 7 B 68/10 -, ZUR 2011, S. 145, 146).

Abs. 2 Satz 2 ist § 67a Abs. 1 Satz 2 UVPG und § 44 c Abs. 1 Satz 2 EnWG nachgebildet. Angesichts der besonderen Dringlichkeit der Schaffung von LNG-Anlagen erschien eine Übernahme sachgerecht.

Nach Satz 4 ist ein öffentliches Interesse am alsbaldigen Beginn in der Regel anzunehmen, wenn der Hafen oder die sonstige Anlage der in Absatz 1 genannten Art zumindest überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen soll. Diese zu einem relativen Gewichtungsvorrang führende Regelvermutung kann im Einzelfall entkräftet werden, etwa eine schwerwiegende Beeinträchtigung gewichtiger grundrechtlich geschützter Interessen droht, der nicht ausreichend durch eine Entschädigung begegnet werden kann.

Satz 6 stellt klar, dass die Planfeststellungsbehörde neben der Anordnung der aufgrund von Satz 5 möglichen Sicherungsmaßnahmen die Zulassung vorzeitigen

Beginns zudem von der vorherigen Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig machen kann. Die in Satz 7 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt, um potentiell Betroffenen die Möglichkeit zu eröffnen, frühzeitig Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu können. Die Sätze 9 und 10 regeln die Voraussetzungen, unter denen der Vorhabenträger verpflichtet ist, die aufgrund der vorläufigen Anordnung durchgeführten Maßnahmen rückgängig zu machen. Im Zusammenhang damit begründet Satz 11 eine Pflicht des Vorhabenträgers zur Entschädigung, sofern und soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird. Durch Satz 12 wird von der durch § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die aufschiebende Wirkung landesgesetzlich auszuschließen.

Zu 4. und 5. (§§ 100 Abs. 1 Nr. 3 und 111 Abs. 1 Nr. 26)

Die Änderungen stellen notwendige Folgeänderungen durch die Einfügung des neuen § 95b dar.

§ 100 regelt die Zuständigkeit der Verkehrsbehörden. Dort wird in Absatz 1 Nummer 3 der neue § 95b aufgenommen, um die Zuständigkeit für die Zulassung des vorzeitigen Beginns bei den Verkehrsbehörden vorzusehen.

§ 111 LWG regelt die Ordnungswidrigkeiten. Dort wird § 95b in Absatz 1 Nummer 26 ergänzt, damit auch der vorzeitige Beginn ohne die erforderliche Anordnung bußgeldbewährt ist.

Lukas Kilian
und Fraktion

Bernd Voß
und Fraktion

Oliver Kumbartzky
und Fraktion